
582. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 582, Punkt 2 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 705
GEMEINSAMES VERWALTUNGSREGELWERK**

In der Erkenntnis, dass die Finanzvorschriften und das Personalstatut der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (im Folgenden „OSZE“ bzw. „die Organisation“) sowie andere Beschlüsse des Ministerrats/des Ständigen Rates betreffend die Leitung der Aktivitäten der OSZE, einschließlich der Mechanismen zur Bereitstellung der finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen für die Aktivitäten der OSZE, das Regelwerk für den effektiven und effizienten Einsatz der personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen der Organisation bilden,

ferner feststellend, dass die Vorschriften, das Statut und die einschlägigen Beschlüsse dem Zweck dienen, die Arbeit der OSZE in Erfüllung der ihr von den Teilnehmerstaaten zugewiesenen Aufgaben zu erleichtern und zu unterstützen, indem sie für eine effektive, effiziente und flexible Verwaltung sorgen, die höchste Standards an Transparenz, Kostenbewusstsein und Rechenschaftspflicht erfüllt,

im Hinblick darauf, dass der Generalsekretär in seiner Eigenschaft als oberster Verwaltungschef der Organisation den Teilnehmerstaaten über den Ständigen Rat für den effektiven und effizienten Einsatz der personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen der Organisation gemäß den Vorschriften, dem Statut und den einschlägigen Beschlüssen rechenschaftspflichtig ist,

beschließt der Ständige Rat,

- ein umfassendes Gemeinsames Verwaltungsregelwerk zu schaffen, das alle Aktivitäten der OSZE strukturiert und die effektive und effiziente Verwaltung der personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen erleichtert, die der Organisation zur Erreichung der Ziele zur Verfügung gestellt werden, welche die Teilnehmerstaaten durch die Beschlussfassungsorgane der Organisation gesetzt haben;
- dass sich die Organisation mit Hilfe des Gemeinsamen Verwaltungsregelwerks von den Grundsätzen völliger Transparenz und umfassender Rechenschaftspflicht gegenüber den Teilnehmerstaaten und einer effektiven und effizienten Verwaltung ihrer Tätigkeit leiten lässt;

- dass sich die Organisation weiterhin einschlägige moderne Führungspraktiken und einschlägige neue technische Entwicklungen zu eigen macht, und dass der Generalsekretär regelmäßig dem Ständigen Rat über die Fortschritte auf diesem Gebiet berichtet und Vorschläge unterbreitet, um die Verwaltung und das Gemeinsame Verwaltungsregelwerk der Organisation weiter zu verbessern;
- dass die Struktur des Gemeinsamen Verwaltungsregelwerks in drei von einander getrennte Ebenen gegliedert ist:
 - (a) eine erste Ebene bestehend aus Finanzvorschriften und Personalstatut und anderen einschlägigen Beschlüssen des Ministerrats bzw. des Ständigen Rates im Zusammenhang mit der Leitung der Aktivitäten der OSZE, die das allgemeine Grundgerüst bildet, auf das die anderen Ebenen des Regelwerks aufbauen;
 - (b) eine zweite Ebene bestehend aus den Finanz- und Personalregeln, die gegebenenfalls die Finanzvorschriften und das Personalstatut näher erläutern;
 - (c) eine dritte Ebene bestehend aus Finanz-, Personal-, Verwaltungs- und Sicherheitsanweisungen, die eine stärker ins Detail gehende arbeitsbezogene Orientierung für die laufende Verwaltung der OSZE-Aktivitäten im Einklang mit den Bestimmungen der ersten und gegebenenfalls zweiten Ebene geben;
- dass der Generalsekretär als oberster Verwaltungschef der OSZE für die Ausarbeitung, den Erlass und die Überarbeitung der zweiten und dritten Ebene des Gemeinsamen Verwaltungsregelwerks zuständig ist, während die erste Ebene den Teilnehmerstaaten über die Beschlussfassungsorgane der Organisation vorbehalten bleibt. Beim Erlass oder der Überarbeitung der Regeln und Dienstanweisungen hält sich der Generalsekretär streng an die einschlägigen Bestimmungen der Finanzvorschriften und des Personalstatuts sowie an andere Beschlüsse des Ministerrats/des Ständigen Rates betreffend die Verwaltung der OSZE-Aktivitäten und handelt im Rahmen dieser Bestimmungen. Vor dem Erlass oder der Überarbeitung von Regeln konsultiert der Generalsekretär gegebenenfalls die Institutionen und Feldeinsätze und unterbreitet dem Beratenden Ausschuss für Verwaltung und Finanzen (ACMF) diese Regeln umgehend zur Prüfung und legt sie im Falle von Einwänden des ACMF dem Ständigen Rat zur Genehmigung vor. Alle budgetären und außerbudgetären Auswirkungen der Änderung von Regeln werden dem Ständigen Rat vor ihrer Veröffentlichung zur Genehmigung vorgelegt. Generell unterrichtet das Sekretariat den ACMF im Voraus über den Erlass von Dienstanweisungen und konsultiert ihn dazu, wenn dieser dies wünscht.

Der Ständige Rat kann jederzeit jedes Element des Gemeinsamen Verwaltungsregelwerks überarbeiten, abändern oder aussetzen.